



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Claire Peiry-Kolly et Pierre-André Page

QA 3351.10

Zugang zu den Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen

I. Anfrage

Der lange den Inhaberinnen und Inhabern der gymnasialen Maturität vorbehaltene Zugang zu den Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen steht seit einigen Jahren auch Personen mit einer Berufsmaturität offen.

Dank der Verordnung des Bundes vom 19. Dezember 2003 werden Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätsausweisen nun auch zu den Universitäten zugelassen, sofern sie zuvor eine Ergänzungsprüfung, die sogenannte «Passerellen-Prüfung», bestanden haben.

Aufgrund dieser neuen Bildungsperspektiven sind immer mehr Studierende an dieser Prüfung interessiert.

Angesichts der steigenden Nachfrage bietet die Stiftung VKHS in Freiburg seit Beginn des Studienjahrs 2009 die Möglichkeit, einen Vorbereitungskurs auf diese Prüfung zu absolvieren.

Diese Ausbildung ist jedoch ausgesprochen teuer. Die Studierenden müssen ein Schulgeld von 3200 Franken bezahlen. Hinzu kommen eine Einschreibgebühr von 200 Franken und ca. 1000 Franken für das Unterrichtsmaterial (Bücher usw.) sowie eine Prüfungsgebühr von 520 Franken, also insgesamt 4920 Franken für diesen einjährigen Vorbereitungskurs.

Zum Vergleich: Ein Schüler an einem Kollegium hat ein Schulgeld von 275 Franken zu entrichten plus etwa 600 Franken für das Schulmaterial, also insgesamt 875 Franken.

Es gibt viele unterschiedliche Gründe, den einen oder den anderen Bildungsweg einzuschlagen, zumal sich die Zukunftsperspektiven eines Jugendlichen häufig beträchtlich von denjenigen eines über Zwanzigjährigen unterscheiden können.

Die hohen Kosten des Passerellen-Vorbereitungskurses können gar abschreckend wirken, so dass auch manche hervorragende Studierende davon abgehalten werden, ein Universitätsstudium aufzunehmen.

Tatsächlich erhalten nur die besten Auszubildenden die Möglichkeit, ein Studium zu beginnen. Insbesondere müssen sie zuvor ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und eine Berufsmaturität mit einem Mindestnotendurchschnitt von 4,8 (Aufnahmebedingung zum VHKS-Vorbereitungskurs) erworben und die Passerellenprüfung bestanden haben.

Man kann also zu Recht davon ausgehen, dass die betreffenden Studierenden mit Blick auf ihre bisherige berufliche und schulische Laufbahn ausgezeichnete Universitätsstudierende sein werden.

Wer studieren will, hat natürlich die Möglichkeit, ein Stipendium zu beantragen. Allerdings gilt es zu bedenken, dass hier offenbar eine schwer verständliche Diskrepanz zu Artikel 65 der Verfassung

des Kantons Freiburg besteht, der Folgendes vorsieht: «Der Staat gewährleistet die Mittelschulbildung und die berufliche Ausbildung. Diese sind jeder Person gemäss ihren Fähigkeiten und unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich».

Nach diesen Erläuterungen ersuchen wir den Staatsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb haben die Studierenden solch hohe Kosten für den Besuch der Vorbereitungskurse an der VKHS-Schule zu tragen, wo doch der Staat die Kosten für den normalen Bildungsweg trägt und sie gar keine andere Wahl haben, wenn sie Zugang zu einer Hochschule erhalten wollen?
2. Ist der Staatsrat bereit, die geltenden Bestimmungen zu überdenken, um diese Ungleichbehandlung zu beheben?

15. November 2010

II. Antwort des Staatsrats

Die unter der Aufsicht der Schweizerischen Maturitätskommission stehenden Ergänzungsprüfungen ermöglichen Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses den Zugang zu den universitären Hochschulen (Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschulen, gemeinhin als Dubs-Passerelle bezeichnet). Diese Möglichkeit besteht seit Frühjahr 2005. Damit sich die interessierten Personen auf diese Ergänzungsprüfungen vorbereiten können, wurde in mehreren Kantonen ein Kursangebot organisiert, meist an den Maturitätsschulen für Erwachsene.

Da eine solche Schule im Kanton Freiburg nicht existiert, begaben sich die jungen Freiburgerinnen und Freiburger mit einer Berufsmaturität, die ein Studium an einer universitären Hochschule beginnen wollten, bis 2009 entweder nach Bern (für Deutschsprachige: Berner Maturitätsschule für Erwachsene) oder nach Lausanne (für Französischsprachige: Gymnase du Soir/Abendgymnasium). Der Kanton zahlte den Empfängerkantonen dafür die in den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen vorgesehenen Beträge.

Im Jahr 2009 schlossen die EKSD und die VWD mit der Stiftung für die Vorbereitungskurse auf die Hochschulbildung in der Schweiz (VKHS) einen Leistungsvertrag ab und beauftragten diese, den Vorbereitungskurs auf die Ergänzungsprüfung anzubieten. Beide Direktionen sind daran beteiligt: Die EKSD ist zuständig für die Evaluation der Ausbildung, während die VWD die Finanzierung sicherstellt. Unter Bezugnahme auf die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) wurde für jede im Kanton Freiburg wohnende Person ein jährlicher Beitrag von 13 500 Franken gewährt. Das Schulgeld für die Studierenden belief sich auf 3200 Franken und entsprach somit dem im Kanton Bern erhobenen Betrag.

Da die Stiftung der VKHS ihre Tätigkeit im September 2011 einstellen muss (zwei parlamentarische Anfragen – QA 3282.09 und QA 3341.10 – befassten sich bereits mit der Zukunft dieser Einrichtung), beschloss der Staatsrat in seiner Sitzung vom 1. März 2011, den Passerellenkurs für den Zugang zu den universitären Hochschulen ab Beginn des Schuljahrs 2011/12 am Kollegium St. Michael anzubieten. Dieses Angebot stiess auf Interesse: Es gingen genügend Anmeldungen ein, um zwei Klassen zu eröffnen, für je einen Vorbereitungskurs in Französisch und in Deutsch.

1. *Weshalb haben die Studierenden solch hohe Kosten für den Besuch der Vorbereitungskurse an der VKHS-Schule zu tragen, wo doch der Staat die Kosten für den normalen Bildungsweg trägt und sie gar keine andere Wahl haben, wenn sie Zugang zu einer Hochschule erhalten wollen?*

Nach der neuen, ab Schuljahresbeginn 2011 geltenden Regelung wird das jährliche Schulgeld von 3200 auf 1200 Franken herabgesetzt. Dieser Betrag entspricht dem Durchschnittsbetrag der Kantone, die eine solche Ausbildung anbieten.

Die Differenz zum Schulgeld für die gymnasiale Maturität ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- > Der normale Bildungsweg für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität, die ihre Ausbildung auf der Tertiärstufe fortsetzen möchten, ist der direkte Eintritt in eine Fachhochschule in dem ihrer Ausbildung entsprechenden Fachbereich. Die betreffende Person hat keineswegs keine andere Wahl, als den Weg über die Ergänzungsprüfung zu gehen. Vielmehr handelt es sich hier um einen Richtungswechsel. Denn üblicherweise haben nur Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität Zugang zur Universität. Gemäss Artikel 65 der Verfassung unseres Kantons hat der Staat die Mittelschulbildung und die berufliche Ausbildung zu gewährleisten. Bei der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung handelt es sich jedoch um eine Zweitausbildung. In diesem Fall können andere Studienbedingungen gelten, vor allem was die Finanzierung betrifft.
- > Die EKSD wird bei der Schweizerischen Maturitätskommission ein Anerkennungsgesuch einreichen, damit das Kollegium St. Michael ein entsprechendes Diplom erteilen kann. Die Prüfungen finden somit nicht mehr im Rahmen der Schweizerischen Maturitätsprüfungen statt, sondern während der ordentlichen Prüfungssession des Kollegiums St. Michael. Dadurch verringern sich die Prüfungsgebühren von 520 auf 250 Franken.
- > Die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung ist so organisiert, dass die Studierenden parallel dazu einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen können. Dies macht diesen Ausbildungsweg für Personen, die mit der Berufsmaturität über einen beruflichen Abschluss verfügen, der ihnen auf dem Arbeitsmarkt von Nutzen sein kann, besonders interessant.

2. *Ist der Staatsrat bereit, die geltenden Bestimmungen zu überdenken, um diese Ungleichbehandlung zu beheben?*

Wie oben erläutert hat der Staatsrat die Schulgeldbeträge für eine solche Ausbildung bereits geändert und ist der Ansicht, dass dem Grundsatz der Gleichbehandlung damit voll genüge getan wird.

Freiburg, den 31. Mai 2011